

(3) Bei Flächen, die mit einer Halde überzogen werden sollen, ist zu untersuchen, ob es Volkswirtschaftlich vertretbar ist, den anstehenden Kulturboden vor der Überkippung in einer festzulegenden Mächtigkeit abzutragen.

(4) Der Sonderabschnitt Wiederurbarmachung ist während der Ausarbeitung mit der Bergbehörde abzustimmen und mit der Kommission der Bergbehörde für Wiederurbarmachung zu beraten.

§ 8

Technischer Jahresbetriebsplan (Jahrestechnologie), Abschnitt Wiederurbarmachung

(1) Die Bergbaubetriebe haben im Abschnitt Wiederurbarmachung des technischen Jahresbetriebsplanes (Jahrestechnologie) die gemäß §§ 1 bis 6 der Verordnung im folgenden Jahr durchzuführen Maßnahmen festzulegen.

(2) Der Abschnitt Wiederurbarmachung des technischen Jahresbetriebsplanes (Jahrestechnologie) ist bis zum 30. September nach Abstimmung mit den örtlichen Organen bei der Bergbehörde einzureichen.

(3) Die Bergbehörde hat zur Überprüfung des Abschnittes Wiederurbarmachung des technischen Jahresbetriebsplanes (Jahrestechnologie) die Kommission der Bergbehörde für Wiederurbarmachung hinzuzuziehen.

(4) Gegen die Verfügungen der Bergbehörde kann der Bergbaubetrieb innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei der Bergbehörde Beschwerde einlegen. Hilft die Bergbehörde der Beschwerde nicht ab, so entscheidet die Oberste Bergbehörde nach Anhören der Zentralen Kommission für Wiederurbarmachung endgültig! Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Bergbautechnische Maßnahmen

§ 9

(1) Die Tagebaubetriebe haben zur Sicherung einer optimalen Wiederurbarmachung auf der Baggerseite geeignete kulturfähige Schichten auszuhalten und auf der Kippenseite in dem über dem künftigen Grundwasserspiegel liegenden Bereich gesondert als Deckschicht aufzutragen. Diese Deckschicht ist unter Einhaltung einer bestimmten Planumshöhe einzuebnen.

(2) Ist infolge der Deckgebirgsverhältnisse das Betreiben einer Kulturbodenwirtschaft volkswirtschaftlich nicht zu verantworten, so ist der Betrieb verpflichtet, nach Abschluß der bergbaulichen Arbeiten die über dem künftigen Grundwasserspiegel liegenden Kippenflächen einzuebnen und so herzurichten, daß eine spätere Rekultivierung möglich ist. Beim Betrieb von Tagebauen mit Förderbrücken oder Strossenbändern sind Abbau und Verkipfung so einzurichten, daß nach Beendigung des Abbaus eine land- oder forstwirtschaftlich nutzbare Fläche maximaler Ausdehnung und optimaler Beschaffenheit zurückbleibt.

§ 10

Das Anlegen von Halden (Aufhaldung) gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung bedarf der Zustimmung der Bergbehörde und ist mit der Kommission der Bergbehörde für Wiederurbarmachung zu beraten.

§ 11

(1) Die Generalneigung der Böschungen von Halden darf nicht steiler als 1 : 4, die Neigungswerte der Einzelböschungen dürfen nicht steiler als J. : 2 sein.

(2) Die Bergbehörde ist berechtigt, im Hinblick auf die spätere Nutzung auf Antrag der Betriebsleiter in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu den Bestimmungen des Abs. 1 zu genehmigen. -

§ 12

(1) Der Bergbaubetrieb hat bei Tagebaurestlöchern rechtzeitig eine Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsleitung herbeizuführen und Maßnahmen zu treffen, die eine volkswirtschaftliche Nutzung ermöglichen.

(2) Die entsprechenden Auslaufprojekte hat der Bergbaubetrieb mindestens 3 Jahre vor der Devastierung der Hauptflächen des Restloches vorzulegen.

(3) Die Auslaufprojekte sind mit der Bergbehörde, den örtlichen Räten der Kreise und Bezirke sowie der Wasserwirtschaftsleitung abzustimmen und mit der Kommission der Bergbehörde für Wiederurbarmachung zu beraten.

§ 13

Vorflutregelung

(1) Der Bergbaubetrieb hat die notwendigen Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut auf den Kippen im Rahmen der Wiederurbarmachung nach Abstimmung mit den zuständigen Organen der Wasserwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft so auszuführen, daß eine spätere Bewirtschaftung infolge mangelnder Vorflut nicht behindert wird.

(2) Die Binnenentwässerung und die Bewässerung der Kippenflächen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist nicht Aufgabe des Bergbaus.

§ 14

Wegebau

(1) Der Bergbaubetrieb ist verpflichtet, auf Kippen- und Haldenflächen Zufahrts- und Hauptwirtschaftswege in einem Umfange von etwa 10 lfd. nUha für landwirtschaftliche und etwa 7 lfd. m/ha für forstwirtschaftliche Nutzung anzulegen. Ein Hauptwirtschaftsweg ist nur dann vorzusehen, wenn die Rückgabefläche größer als 30 ha ist.

(2) Die Anlage der Wirtschaftswege ist nicht Aufgabe des Bergbaus.

(3) Beim Ausbau der Wege sind die „Anleitungen für den Entwurf und die Unterhaltung ländlicher Straßen und Wege“ (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Sonderdruck Nr. 4 vom 15. Dezember 1960) unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Kippen in den ersten Jahren noch Setzungen unterliegen, zu beachten.

§ 15

Mittel für die Wiederurbarmachung

Die Mittel für die Wiederurbarmachung dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

§ 16

Erhebung der Wiederurbarmachung

(1) Die VVB und die Wirtschaftsräte der Bezirke teilen den Erfüllungsstand der Wiederurbarmachung der ihnen unterstellten Betriebe quartalsweise jeweils bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats der Bergbehörde mit.

(2) Bis zum 31. März eines jeden Jahres melden die VVB des Bergbaus und die Wirtschaftsräte der Bezirke für die ihnen unterstellten Bergbaubetriebe den Räten